

1. Nachtragssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes „Wasserversorgung Sandesneben“

Aufgrund des § 5 Abs. 3 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Verbandsversammlung vom 16.12.2002 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Herzogtum Lauenburg folgende 1. Nachtragssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes „Wasserversorgung Sandesneben“ erlassen:

Artikel I

§ 1 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

§ 1 Rechtsname, Name, Sitz, Siegel

(1) Die Gemeinden Borstorf, Duvensee, Hamfelde/Lauenburg, Hamfelde/Stormarn, Hohenfelde, Koberg, Köthel/Lauenburg, Köthel/Stormarn, Kühsen, Linau, Lüchow, Mühlenrade, Nusse, Panten, Poggensee, Ritzerau, Sandesneben, Schiphorst, Schönberg, Sirksfelde, Steinhorst, Walksfelde und Wentorf A.S. bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit. Der Zweckverband führt den Namen:

„Wasserversorgung Sandesneben“.

Er hat seinen Sitz in Sandesneben.

Artikel II

§ 7 erhält folgende neue Fassung:

§ 7 Verbandsvorsteherin, Verbandsvorsteher

(1) Der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.

(2) Sie oder er entscheidet ferner über

1. Stundungen sowie Verzicht auf Ansprüche des Zweckverbandes und Niederschlagung solcher Ansprüche, soweit ein Betrag von 10.000,00 € nicht überschritten wird,
2. Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 30.000,00 € nicht überschritten wird,

3. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 50.000,00 € nicht überschritten wird,
4. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 50.000,00 € nicht übersteigt,
5. Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der monatliche Mietzins 2.500,00 € nicht übersteigt,
6. Veräußerung und Belastung von Zweckverbandsvermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 50.000,00 € nicht übersteigt,
7. Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften bis zu einem Wert von 50.000,00 €,
8. Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden,
9. Vergabe von Aufträgen der laufenden Verwaltung, soweit ein Wert von 190.000 € nicht überschritten wird,
10. Vergabe von Aufträgen unbegrenzt, sofern der Auftragsvergabe eine Ausschreibung nach der VOB/VOL vorausgegangen ist und der Auftrag an den günstigsten Bieter vergeben wird.
11. Vergabe von Leistungen an freiberufliche Architekten, Ingenieure oder Sonderfachleuten sowie Gutachter, die im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit erbracht oder im Wettbewerb mit freiberuflichen Tätigkeiten erbracht werden in unbegrenzter Höhe.
Sie sind freihändig zu vergeben, soweit die EG-Schwellenwerte nach der VOF nicht erreicht werden.

Artikel III

§ 8 erhält folgende neue Fassung:

§ 8

Zusammensetzung und Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand besteht aus der Vorstandsvorsteherin oder dem Vorstandsvorsteher, Ihren oder seinen beiden Stellvertreterinnen und weiteren vier Mitgliedern. Die Mitglieder des Vorstandes müssen der Versammlung angehören.

(2) Dem Vorstand wird übertragen:

1. Die Zuständigkeit als oberste Dienstbehörde und die Zuständigkeit als Dienstvorgesetzter der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers und ihrer oder seiner Stellvertretenden und
2. die Entscheidung über die Befangenheit seiner Mitglieder.

(3) Der Vorstand entscheidet ferner über

1. Stundungen sowie Verzicht auf Ansprüche des Zweckverbandes und Niederschlagung solcher Ansprüche, soweit ein Betrag von 20.000,00 € nicht überschritten wird,
2. Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 60.000,00 € nicht überschritten wird,
3. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 100.000,00 € nicht überschritten wird,
4. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 100.000,00 € nicht übersteigt,
5. Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der monatliche Mietzins 5.000,00 € nicht übersteigt,
6. Veräußerung und Belastung von Zweckverbandsvermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 100.000,00 € nicht übersteigt,
7. Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften bis zu einem Wert von 100.000,00 €.

Artikel IV

§ 14 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

§ 14 Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbandes

- (1) Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung entsprechend. Der Zweckverband ist mit einem Stammkapital in Höhe von 2.000.000,00 € ausgestattet. Die Verbandsmitglieder sind an dem Stammkapital mit folgenden Vomhundertsätzen beteiligt:

Gemeinde Borstorf	=	2,57 v.H.
Gemeinde Duvensee	=	4,36 v.H.
Gemeinde Hamfelde/St.	=	3,92 v.H.
Gemeinde Hamfelde/Lbg.	=	4,52 v.H.
Gemeinde Hohenfelde	=	0,52 v.H.
Gemeinde Koberg	=	5,46 v.H.
Gemeinde Köthel/Lbg.	=	2,15 v.H.
Gemeinde Köthel/St.	=	3,22 v.H.
Gemeinde Kühsen	=	3,48 v.H.
Gemeinde Linau	=	9,44 v.H.
Gemeinde Lüchow	=	1,80 v.H.
Gemeinde Mühlenrade	=	1,58 v.H.
Gemeinde Nusse	=	8,39 v.H.
Gemeinde Panten	=	5,51 v.H.
Gemeinde Poggensee	=	2,85 v.H.
Gemeinde Ritzerau	=	2,47 v.H.
Gemeinde Sandesneben	=	10,48 v.H.
Gemeinde Schiphorst	=	3,67 v.H.
Gemeinde Schönberg	=	9,90 v.H.
Gemeinde Sirksfelde	=	2,59 v.H.
Gemeinde Steinhorst	=	4,53 v.H.
Gemeinde Walksfelde	=	1,47 v.H.
Gemeinde Wentorf A.S.	=	<u>5,13 v.H.</u>
insgesamt		<u>100,00 v.H.</u>

Artikel V

§ 16 „Wertgrenzen bei Erwerb von und Verfügung über Verbandsvermögen“ wird gestrichen.

§ 17 wird § 16

§ 18 wird § 17

§ 19 wird § 18

§ 20 wird § 19

§ 21 wird § 20

§ 22 wird § 21

§ 23 wird § 22

§ 24 wird § 23

§ 25 wird § 24

Artikel VI

§ 18 erhält folgende neue Fassung:

§ 18 Verpflichtungserklärung

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 190.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 5.000,00 € nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 11 Abs. 2 und 3 GkZ entsprechen. Satz 1 gilt entsprechend für Arbeitsverträge mit Angestellten sowie für Arbeitsverträge mit Arbeiterinnen und Arbeitern.

Artikel VII Inkrafttreten

Diese 1. Nachtragssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes „Wasserversorgung Sandesneben“ tritt zum 01.01.2003 in Kraft. Die Genehmigung nach § 5 Abs. 5 GkZ wurde mit Verfügung des Landrats des Kreises Herzogtum Lauenburg vom 17.12.2002 erteilt.

Sandesneben, den 18.12.2002




(Griese)
Verbandsvorsteher